

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), erläßt die Stadt Germering folgende**

## **SATZUNG**

***über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und des Erholungsgebietes am Parsberg der Stadt Germering (Grünanlagen- und Erholungsgebietssatzung - GES) vom 14. August 1997, geändert am 15. Mai 2000***

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für

1. alle von der Stadt Germering unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Freizeitanlagen, wie zum Beispiel Spielplätze, Ballspielplätze, BMX- und Skateboardanlagen und Parkanlagen;
2. das Erholungsgebiet am Parsberg einschließlich des Germeringer Sees, welches die Grundstücke der Gemarkung Germering, Flur-Nr. 1870, Flur-Nr. 1843/8, sowie eine Teilfläche aus dem Grundstück Flur-Nr. 1843/3, welche begrenzt wird im Norden durch das Grundstück Flur-Nr. 1870, im Osten durch das Grundstück Flur-Nr. 1843/8, im Süden und Westen durch den Wirtschaftsweg, der von der Flur-Nr. 1843/8 in nordwestlicher Richtung zum Biotop führt, umfasst.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind oder als solche gelten;
2. die Grünflächen im Bereich der im Eigentum der Stadt stehenden Wohnanlagen;
3. öffentliche Grünanlagen oder Teile davon, welche die Stadt abweichend von Absatz 1 einer privatrechtlichen Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

### **§ 2**

#### **Öffentliche Einrichtungen; Benutzungsrecht**

(1) Die Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

(2) Jede/r hat das Recht, die Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

## § 3

### Verhalten in den Anlagen

- (1) Die Benutzer/innen haben sich in den Anlagen so zu verhalten, daß kein/e andere/r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern/den Benutzerinnen untersagt:
  1. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. zu reiten
  3. Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind, zu betreten;
  4. Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen auf Spielplätzen handelt, zu besteigen;
  5. Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, daß Dritte gestört werden;
  6. Sport, insbesondere Ballspiele, Rodeln und Skifahren sowie Skateboard- und Rollschuhfahren auf den allgemein benutzbaren Flächen auszuüben, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können sowie sportliche Mannschaftsspiele außerhalb der Ballspiel- und Bolzplätze zu veranstalten sowie mit harten Bällen außerhalb der Ballspiel- und Bolzplätze zu spielen;
  7. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
  8. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen sowie die Anlage durch Tierkot zu verunreinigen;
  9. zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen und zu nächtigen; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen;
  10. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten;
  11. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen oder anzubringen;
  12. die Anlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  13. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen;
  14. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu grillen.
- (3) Im Erholungsgebiet am Parsberg einschließlich des Germeringer Sees (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) ist den Benutzern/den Benutzerinnen darüber hinaus untersagt
  1. zu angeln oder Boote aller Art zu benutzen; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote ohne Motor und Segel bis zu einer Länge von 2,50 m;
  2. nackt zu baden, dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden, nicht aber für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
  3. Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen oder baden zu lassen;
  4. Seewasser zum menschlichen Genuß zu entnehmen oder zu verwenden;

5. Fahrzeuge und Gegenstände aller Art zu waschen;
6. Wasservögel aller Art zu füttern.
7. elektrisch oder elektronisch verstärkte Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabeinstrumente zu benutzen. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten mittels eines Kopfhörers sowie die Benutzung von batteriebetriebenen, tragbaren Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten (z.B. Kofferradio, Kassettenrecorder) in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr. § 3 Abs. 2 Ziffer 5. dieser Satzung ist zu beachten.
8. das Grillen und das Abhalten von Festen, Feiern und sonstigen Veranstaltungen am Germeringer See ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung, wenn hierbei Ausstattungsgegenstände wie z.B. Zelte und Überdachungen, Tische, Bierbänke, Musikanlagen, Kühlschränke, Koch- und Bratgeräte oder ähnliche Gegenstände zu der Veranstaltung mitgebracht oder verwendet werden. Die Erteilung der Genehmigung kann versagt werden, wenn bei Abhaltung der Veranstaltung die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Erholungszwecks oder der Qualität des Erholungsgebiets besteht.

Die Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Ausnahmebewilligung**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt eine Ausnahme von den Verboten bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen für die Benutzung der Spiel- und Freizeiteinrichtungen**

Die Stadt kann durch Allgemeinverfügung nach Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes weitergehende Bestimmungen für die Benutzung der Spiel- und Freizeiteinrichtungen innerhalb der Anlagen sowie für das Erholungsgebiet am Parsberg einschließlich des Germeringer Sees erlassen und zwar,

1. über die zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. über die Einschränkung des Benutzungsrechts auf Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Ballspiel- und Bolzplätzen;
3. über die Einschränkung des Benutzungsrechts auf Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei Kinderspielplätzen;
4. über das Verbot, Hunde mitzuführen, soweit nicht bereits § 3 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 3 Nr. 3 gelten.

## **§ 6**

### **Benutzungssperre, Haftung**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen davon können für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind sowie das Betreten des Eises auf dem Germeringer See geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 7**

### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes sowie des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in den jeweiligen Fassungen.

## **§ 8**

### **Verweis aus der Anlage, Betretungsverbot**

Wer

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, oder
3. in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann aus der Anlage verwiesen und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Anlagen zu betreten.

## **§ 9**

### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen der Stadt und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 in den Anlagen Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 in den Anlagen reitet;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Anlagen betritt, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 4 in den Anlagen Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen auf Spielplätzen handelt, besteigt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 5 in den Anlagen Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so betreibt, daß Dritte gestört werden;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 6 in den Anlagen Sport, insbesondere Ballspiele, Rodeln und Skifahren sowie Skateboard- und Rollschuhfahren auf den allgemein benutzbare Flächen ausübt, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können sowie sportliche Mannschaftsspiele außerhalb der Ballspiel- und Bolzplätze veranstaltet sowie mit harten Bällen außerhalb der Ballspiel- und Bolzplätze spielt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 7 die Anlagen abweiden läßt, diese abmäht und aberntet;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 8 in den Anlagen Hunde und sonstige Tiere frei laufen läßt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt sowie die Anlage durch Tierkot verunreinigt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 9 in den Anlagen zeltet, Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt und nächtigt; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten jedoch ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 10 in den Anlagen Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet und Versammlungen abhält;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 11 in den Anlagen unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 12 die Anlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 13 in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze offene Feuerstellen errichtet;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 14 in den Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze grillt;
16. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 im Erholungsgebiet am Parsberg angelt oder Boote aller Art benutzt; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote ohne Motor und Segel bis zu einer Länge von 2,50 m;
17. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 3 im Erholungsgebiet am Parsberg einschließlich des Germeringer Sees Tiere, insbesondere Hunde, mitführt oder baden lässt.

18. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 im Erholungsgebiet am Parsberg Seewasser zum menschlichen Genuß entnimmt oder verwendet;
19. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 im Erholungsgebiet am Parsberg Fahrzeuge und Gegenstände aller Art wäscht;
20. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 6 im Erholungsgebiet am Parsberg Wasservögel aller Art zu füttern;
21. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 7 elektrisch oder elektronisch verstärkte Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabeinstrumente benutzt. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten mittels eines Kopfhörers sowie die Benutzung von batteriebetriebenen, tragbaren Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten (z.B. Kofferradio, Kassettenrecorder, "Ghettoblaster") in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sofern hierdurch Dritte nicht gestört werden.
22. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 8 grillt oder Feste, Feiern oder sonstige Veranstaltungen am Germeringer See ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung abhält, wenn hierbei Ausstattungsgegenstände wie z.B. Zelte und Überdachungen, Tische, Bierbänke, Musikanlagen, Kühlschranke, Koch- und Bratgeräte oder ähnliche Gegenstände mitgebracht oder verwendet werden
23. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 9 nicht Folge leistet.

Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

- (2) Wer entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ohne Badebekleidung badet, kann gemäß der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 31.08.1993 (GVBl. S. 642) mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Deutsche Mark belegt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Germering über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 28.08.1975 außer Kraft.

Germering, den 14. August 1997

- Stadt Germering -  
i.V.

Evelyn Richter  
Zweite Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde durch Aushang an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht und in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Der Aushang wurde am 18.08.1997 angebracht und am 19.09.1997 wieder abgenommen.

(Stadtrat 06.05.1997)

geändert und ergänzt durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und das Erholungsgebiet am Parsberg der Stadt Germering vom 15. Mai 2000

---

Dr. Peter Braun  
Erster Bürgermeister